

Statuten

Genossenschaft Begleitetes Wohnen Urtenen-Schönbühl

Statuten

Genossenschaft Begleitetes Wohnen Urtenen-Schönbühl

Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Genossenschaft Begleitetes Wohnen Urtenen-Schönbühl“ besteht eine Genossenschaft mit unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 828 ff OR. Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral.
2. Sitz und Gerichtsstand der Genossenschaft befinden sich in Urtenen-Schönbühl.

Art. 2 Zweck

1. Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe die Beschaffung und Vermietung von bedarfsgerechten und preisgünstigen Behinderten- und Seniorenwohnungen durch den Bau und Erwerb geeigneter Wohngebäude, unter Ausschluss jeder spekulativen Absicht.
2. Dazu kann die Genossenschaft Grundstücke (auch im Baurecht) erwerben oder veräussern. Sie kann Wohngebäude bauen, umbauen oder erwerben und diese veräussern, verwalten oder vermieten.
3. Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen mit ähnlicher Zielsetzung beteiligen und die Mitgliedschaft bei Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung erwerben.

Mitgliedschaft

Art. 3 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennt, den Zweck der Genossenschaft fördert und mindestens 1 Anteilschein zeichnet und liberiert.
2. Die Mitgliedschaft steht auch Ehepaaren sowie anderen Personengemeinschaften (einfache Gesellschaften) offen. Diese Mitglieder üben ihre Rechte gemeinsam aus und haben an der Generalversammlung gemeinsam 1 Stimme.
3. Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es eines schriftlichen Gesuchs sowie eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern. Dem nicht Aufgenommenen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung innert 30 Tagen seit Erhalt des negativen Vorstandsbeschlusses offen.

4. Die Mitgliedschaft entfaltet ihre Wirkung erst, wenn ein Aufnahmebeschluss des Vorstandes bzw. im Falle eines Rekurses ein positiver Beschluss der Generalversammlung vorliegt und das gezeichnete Anteilscheinkapital vollständig einbezahlt ist.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Liquidation
2. Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach Art. 30 dieser Statuten.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur in schriftlicher Form unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

Art. 6 Ausschluss

Ein Mitglied, das die Interessen der Genossenschaft grob verletzt, kann durch Vorstandsbeschluss jederzeit ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Erhalt des Vorstandsbeschlusses das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung offen. Bis zu deren Entscheid ist der Betroffene in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

Art. 7 Tod eines Genossenschafters

1. Stirbt ein Genossenschafter, so erlischt grundsätzlich dessen Mitgliedschaft.
2. Die Erben können jedoch innert 6 Monaten seit dem Tod des Genossenschafters beim Vorstand schriftlich beantragen, in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen einzutreten. Lehnt der Vorstand diesen Eintritt ab, steht den Erben innert 30 Tagen seit Erhalt des negativen Vorstandsbeschlusses das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung offen.
3. Auf Verlangen des Vorstandes haben die Erben eines Mitglieds einen Vertreter zu bestimmen, welcher die Erbmasse in der Genossenschaft vertritt. Solange sie dies unterlassen, kann der Vorstand aus dem Kreis der Erben einen Vertreter bezeichnen.

Art. 8 Trennung, Scheidung

1. Steht die Mitgliedschaft mehreren Personen gemeinsam zu (Ehepaare sowie andere Personengemeinschaften) und wird das Gemeinschaftsverhältnis aufgelöst, so regeln die Betroffenen unter sich, wer die Mitgliedschaft als Einzelperson fortführt. Innert 3 Monaten seit Auflösung des Gemeinschaftsverhältnisses ist dem Vorstand darüber schriftlich Antrag zu stellen.
2. Der Vorstand kann die beantragte Fortführung der Mitgliedschaft durch eine Person allein ablehnen. Dem Betroffenen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung innert 30 Tagen seit Erhalt des negativen Vorstandsbeschlusses offen.

Organisation

Art. 9 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Verwaltung (nachfolgend Vorstand);
3. gegebenenfalls die Revisionsstelle.

Generalversammlung

Art. 10 Befugnisse

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.
2. In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:
 - a) Annahme und Abänderung der Statuten;
 - b) Wahl des Vorstandes (Verwaltung), des Präsidenten und der Revisionsstelle;
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
 - d) Abnahme der Bilanz und der Jahresrechnung;
 - e) Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Reinertrags;
 - f) Entlastung des Vorstandes;
 - g) Erledigung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes gemäss Art. 3.3, Art. 6, Art. 7.2 sowie Art. 8.2 der Statuten;
 - h) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken;
 - i) Zustimmung zur Aufnahme von Krediten, sofern deren Summe pro Geschäftsjahr über Fr. 250'000.- liegt;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft;
 - k) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden.
3. Über Geschäfte kann nur abgestimmt und Beschluss gefasst werden, wenn sie ordnungsgemäss traktandiert sind. Art. 884 OR über die Universalversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 11 Einberufung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt und wird vom Vorstand einberufen.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Verlangen eines Zehntels der Genossenschafter einberufen. Besteht die Genossenschaft aus weniger als 30 Mitgliedern, so muss die Einberufung von mindestens 3 Genossenschaffern verlangt werden.
3. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens 30 Tage vor der Abhaltung unter Mitteilung der Verhandlungsgeschäfte. Bei Anträgen auf Revision der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekannt zu geben.

4. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Tritt der Präsident oder das vorsitzende Vorstandsmitglied in den Ausstand, so wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte einen neuen Vorsitzenden.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, jedoch nur in Bezug auf die traktandierten Geschäfte.
Art. 884 OR über die Universalversammlung ist anwendbar.
2. Anträge von Genossenschaftern zuhanden der Generalversammlung müssen bis spätestens 60 Tage vor der Versammlung dem Vorstand in schriftlicher Form eingereicht werden. Der Vorstand ist verpflichtet, rechtzeitig eingereichte Anträge zu traktandieren.

Art. 13 Stimmrecht

1. Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung 1 Stimme.
2. Bei Ausübung des Stimmrechts kann sich ein Genossenschafter mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter oder ein Familienmitglied vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als 1 Genossenschafter vertreten. Kein Genossenschafter kann mehr als 2 Stimmen auf sich vereinigen.
3. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen gegen Vorstandsbeschlüsse haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 14 Abstimmung und Wahlen

1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, wenn die einmalige Wiederholung der Abstimmung keine Klärung herbeiführt. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das einfache Mehr, d.h. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Für die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter. Für die Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt oder der Vorstand geheime Abstimmung beschliesst.

Vorstand (Verwaltung)

Art. 15 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die Mehrheit davon muss Genossenschaftler sein.
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, wobei seine Mitglieder unbeschränkt wiederwählbar sind. Wahlen innerhalb einer Amtsperiode gelten bis zu deren Ablauf.
3. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16 Befugnisse

1. Dem Vorstand stehen im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen alle Rechte und Pflichten der Verwaltung zu, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.
2. Dem Vorstand obliegen sämtliche Geschäfte, welche den genossenschaftlichen Zweck gemäss Art. 2 der Statuten verwirklichen, insbesondere die Leistung und Überwachung der Erstellung der Wohnungen sowie deren Vermietung, Verwaltung und Unterhalt.
3. Der Vorstand legt insbesondere in einem Reglement fest, nach welchen Kriterien die Mietwohnungen an die vorhandenen Interessenten vergeben werden.
4. Der Vorstand kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Drittpersonen als Berater, Beauftragte oder Angestellte beiziehen und entsprechende Verträge, insbesondere Aufträge, Werkverträge oder Arbeitsverträge, abschliessen. Bei Arbeitsvergabe ist der Vorstand gehalten, die Genossenschaftler zur Submission einzuladen.
5. Der Vorstand kann insbesondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Kommissionsmitglieder müssen nicht Genossenschaftler sein.

Art. 17 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.
2. Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem schriftlichen Zirkularweg fassen.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

Revisionsstelle; Rechnungsrevision

Art. 18 Revision

1. Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
2. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
 - a. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
 - b. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
 - c. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
3. Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 10 Ziff. 2 Bst. d und e erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Art. 19 Anforderungen an die Revisionsstelle

1. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.
2. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.
3. Ist die Gesellschaft gemäss:
 - a. Art. 906 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 oder Ziff. 3 OR;
 - b. Art. 906 Abs. 2 OR
 zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.
4. Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 18.
5. Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.
6. Die Revisionsstelle wird für 2 Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Die Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

Art. 20 Regelung bei Verzicht auf ordentliche Revision

Falls bei Vorliegen der erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen mit Zustimmung aller Genossenschafter auf eine ordentliche Revision gemäss Art. 906 OR verzichtet wird, ist die Jahresrechnung trotzdem von einer Kontrollstelle im Sinne der nachfolgenden Artikel zu prüfen.

Art. 21 Zusammensetzung und Wahl der Kontrollstelle

1. Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern, die auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden und unbeschränkt wieder wählbar sind. Wahlen innerhalb einer Amtsperiode gelten bis zu deren Ablauf. Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft gewählt werden.
2. Der Kontrollstelle haben in jedem Fall ausschliesslich Personen anzugehören, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Die formellen Anforderungen im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes müssen sie jedoch nicht erfüllen. Die Mitglieder der Kontrollstelle müssen nicht Genossenschafter sein.

Art. 22 Aufgaben und Befugnisse der Kontrollstelle

1. Die Kontrollstelle prüft die Buchhaltung, Jahresrechnung und Bilanz und ist zu Zwischenrevisionen berechtigt. Zu diesem Zweck ist ihr unbeschränkte Einsicht in die gesamte Geschäfts- und Rechnungsführung zu gewähren.
2. Die Kontrollstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor. Dabei hat sie zu prüfen, ob die Bilanz und die Erfolgsrechnung mit der Buchführung übereinstimmen und ob die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen zur Rechnungsführung eingehalten sind.

Geschäftstätigkeit**Art. 23 Unterschriftsberechtigung**

1. Der Präsident bzw. an seiner Stelle der Vizepräsident sowie ein weiteres Vorstandsmitglied sind berechtigt, für die Genossenschaft kollektiv zu zweien rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
2. Der Vorstand kann durch Beschluss eine andere Regelung vorsehen.

Art. 24 Geschäftsführung

1. Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung. Er verwaltet das Eigentum der Genossenschaft, regelt die Vermietung der von der Genossenschaft erstellten Wohnungen und schliesst die entsprechenden Verträge ab.
2. Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder Verwaltung sowie die Vertretung der Genossenschaft ganz oder teilweise an natürliche oder juristische Personen übertragen, die nicht Genossenschafter sein müssen.

Finanzielle Bestimmungen

Art. 25 Genossenschaftskapital

1. Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Diese lauten auf einen Kapitalbetrag von Fr. 1'000.- und müssen voll einbezahlt werden.
2. Die Übertragung von Anteilscheinen von einem Genossenschafter auf einen anderen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorstandes.
3. Der Vorstand kann jederzeit neue Anteilscheine ausgeben. Anstelle mehrerer Anteilscheine können Zertifikate ausgestellt werden.
4. Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Genossenschafter und dienen als Beweisurkunden.
5. Genossenschafter und Drittpersonen können der Genossenschaft Darlehen zur Verfügung stellen, die zu einem reduzierten Zinssatz verzinst werden. Der Zinssatz wird durch den Vorstand festgelegt.

Art. 26 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht des einzelnen Genossenschafters ist ausgeschlossen.

Art. 27 Reservefonds, weitere Fonds

1. Über die Höhe der jeweiligen Einlagen in den Reservefonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 860 OR).
2. Die Generalversammlung kann weitere Fonds, wie etwa Unterhalts- oder Solidaritätsfonds, aufnen. Sie beschliesst auch über die Ausgestaltung und die in die Fonds zu leistenden Einlagen.

Art. 28 Verzinsung der Anteilscheine

1. Die Anteilscheine werden grundsätzlich nicht verzinst.
2. Eine allfällige Verzinsung kann durch die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 859 OR) beschlossen werden. Eine solche Verzinsung darf höchstens die Hälfte des Hypothekarzinsatzes für erste Hypotheken (Richtsatz des Berner Kantonalbank per Ende des betreffenden Rechnungsjahres) betragen, im Maximum aber höchstens so viel, als nach geltendem Steuerrecht und -Praxis eine Steuerbefreiung noch zugelassen wird.

Art. 29 Entschädigung der Organe

1. Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung sowie Spesenersatz beanspruchen. Die Ausrichtung von Provisionen, Tantiemen und dergleichen ist ausgeschlossen.

2. Präsident, Kassier, Verwalter, Sekretär und Protokollführer sowie besonders Beauftragte können separat nach Zeitaufwand entschädigt werden.
3. Die Höhe der Entschädigung an die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft wird durch den Vorstand festgelegt.

Art. 30 Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

1. Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen wird ihnen das einbezahlte Anteilscheinkapital zurückbezahlt. Die gleiche Regelung gilt, wenn die Fortführung der Mitgliedschaft vom Vorstand abgelehnt wird.
2. Die Rückzahlung der Anteilscheine erfolgt zum Bilanzwert per Ende des Austrittsjahres, mit Ausschluss der Reserven und Fondseinlagen, höchstens jedoch zum Nominalwert.
3. Der auszahlende Betrag wird 1 Jahr nach dem Ausscheiden des Mitgliedes fällig. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Rückzahlung um höchstens 2 weitere Jahre hinauszuschieben, wobei der auszahlende Betrag seit der Fälligkeit zu 5% verzinst wird.
4. Kündigt ein Mitglied nur einen Teil seiner Kapitalbeteiligung, so sind die vorstehend genannten Bestimmungen sinngemäss anwendbar.
5. Für allfällige Gegenforderungen steht der Genossenschaft das Recht der Verrechnung zu.

Art. 31 Buchführung

1. Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen im Sinne von Art. 957 ff OR. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- oder Erstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden. Allfällige von Bund, Kanton oder Gemeinde erhaltene Leistungen sind offen auszuweisen. Ausserdem sind angemessene, steuerwirksame Abschreibungen vorzunehmen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Ende eines Kalenderjahres wird die Betriebsrechnung abgeschlossen und die Bilanz erstellt.
3. Die Jahresrechnung ist spätestens Ende April der Revisionsstelle vorzulegen und mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung mit dem Bericht der Revisionsstelle im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen. Überdies werden den Genossenschaftern Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung zugestellt.

Vermietung der Wohnungen

Art. 32 Voraussetzungen der Miete

1. Wohnungen werden an Privatpersonen oder soziale Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung vermietet. Eine Mitgliedschaft in der Genossenschaft wird nicht vorausgesetzt.

2. Weder einem Genossenschafter noch einer aussenstehenden Person steht ein Rechtsanspruch auf Miete einer Wohnung zu.
3. Untermiete ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes gestattet.

Art. 33 Kompetenz der Vermietung

1. Die Vergabe der Mietwohnungen an die einzelnen Bewerber ist Sache des Vorstandes. Er schliesst mit jedem Mieter einen schriftlichen Mietvertrag ab und informiert den Wohnungsbezüger über die Hausordnung.
2. Der Vorstand erlässt ein Reglement, welches die wichtigsten Zuteilungskriterien für den Fall aufstellt, dass mehr Mietinteressenten als zu vergebende Wohnungen vorhanden sind.
3. Über die Zuteilung einer Mietwohnung an einen Mieter entscheidet der Vorstand gestützt auf das Reglement nach pflichtgemäsem Ermessen. Den nicht berücksichtigten Interessenten steht kein Rekursrecht gegen einen negativen Vorstandsbeschluss offen.

Art. 34 Festlegung des Mietzinses

1. Die Mietzinse werden vom Vorstand festgesetzt.
2. Die Mietzinse werden unter Beachtung der der Genossenschaft erwachsenden Selbstkosten (inkl. Bildung angemessener Rücklagen für künftigen Unterhalt) so günstig festgelegt, dass sie auch für wirtschaftliche schwache Personen (inkl. Sozialhilfe Empfangende) bezahlbar sind.

Schlussbestimmungen

Art. 35 Fusion

Eine Fusion darf nur mit einer Trägerschaft mit nahestehenden Zielsetzungen erfolgen.

Art. 36 Auflösung und Liquidation

1. Ein Auflösungsbeschluss kann nur in einer besonderen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen.
2. Eine allfällige Liquidation besorgt der Vorstand nach den gesetzlichen und statutari-schen Bestimmungen.

Art. 37 Liquidationsüberschuss

Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteilscheine zum Nennwert verbleibt, wird zwingend anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 38 Bekanntmachungen

1. Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich mittels einfacher Briefpost.
2. Allfällige Bekanntmachungen an Dritte erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Die vorliegenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 8. April 2002 von den unterzeichnenden Gründern beraten und genehmigt sowie an der konstituierenden Generalversammlung vom 1. Mai 2002 bestätigt worden. Sie wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 7. Mai 2008 angepasst.

Urtenen-Schönbühl, 15. Oktober 2008

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Robert Lüthi

Marianne Iff